

# Studieren mit Kind in Freiburg



Ein Ratgeber für studierende Mütter und Väter  
und solche, die es werden wollen



Herausgegeben: Gleichstellungsbeauftragte Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Impressum:  
Büro der Gleichstellungsbeauftragten  
der Universität Freiburg  
Prof. Dr. Ingeborg Villinger  
Werderring 8, Rückgebäude  
79098 Freiburg

Tel.: (0761) 203-4299  
Fax : (0761) 203-4256

<http://www.gleichstellungsbuero.uni-freiburg.de>  
E-Mail: [gleichstellungsbuero@zuv.uni-freiburg.de](mailto:gleichstellungsbuero@zuv.uni-freiburg.de)

Überarbeitete Auflage 2006

"Studieren mit Kind" wird in aller Regel als eine Situation wahrgenommen, die das Studium ernsthaft in Frage stellt. Das gilt insbesondere für Frauen, die diese neue Lebenslage alleine zu bewältigen haben. Zur Verunsicherung darüber, ob und wie Studium und Kind überhaupt miteinander zu vereinbaren sind, kommen zumeist Irritationen über die unbekannteren, durch ein Kind sich ändernden Lebensabläufe und nicht selten auch noch finanzielle Nöte.

Die meisten Ängste und Konflikte sind Resultat einer veralteten Familienpolitik, die hierzulande potenziell Frauen mit Kindern aus dem öffentlichen Leben (gleichviel ob Studium oder Beruf) ausschließt und ins Private verbannt. Dabei bleiben Freude und Bereicherung, die neuen Perspektiven, die Kinder mit sich bringen und die beruflich oft wichtigen Kompetenzen wie Zeitmanagement und Flexibilität, die Eltern durch die Kinder erwerben, auf der Strecke. Stattdessen überschattet die Wahrnehmung von Sorge und Zukunftsängsten das große Ereignis eines sich ankündigenden Kindes. Dass Familienpolitik politisch auch grundsätzlich anders geregelt werden kann, zeigt ein Blick nach Frankreich: die "glückliche Französin", wie ein Artikel der ZEIT die Situation von Studium/Beruf mit Kindern in diesem Lande auf den Begriff brachte, kennt die Sorgen der Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Kindern nicht! Das Ergebnis ist an der ungleich höheren Anzahl von Müttern in Universität und Beruf abzulesen.

Dennoch gibt es inzwischen auch in der Bundesrepublik eine Fülle von Angeboten und Möglichkeiten, die eine Vereinbarkeit von Studium und Kind ermöglichen. Die Broschüre möchte Ihnen diese konkreten Angebote vermitteln. Sie versucht darüber hinaus auch mit allgemeinen Informationen etwa zu rechtlichen Belangen sowie zu Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, den künftigen Eltern zu ermöglichen, die bestehenden Angebote und positiven Rahmenbedingungen systematisch nutzen zu können.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre helfen, Kinder nicht so sehr als Sorge und Belastung wahrzunehmen, sondern sie trotz aller Anforderungen mit Neugier und Freude begrüßen zu können.

Freiburg, Mai 2006

Prof. Dr. Ingeborg Villinger  
Gleichstellungsbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Vorwort .....	S. 3
<b>Angebote und Bestimmungen für Studierende mit Kind</b>	
Studienplanung – Studienorganisation .....	S. 5
Mutterschutz und Elternzeit .....	S. 6
Urlaubssemester .....	S. 7
Allein erziehend studieren .....	S. 9
<b>Finanzielle Hilfen</b>	
Bundesstiftung „Mutter und Kind“ .....	S. 11
Landesstiftung „Familie in Not“ .....	S. 12
Bundeserziehungsgeld .....	S. 13
Landeserziehungsgeld .....	S. 15
Kindergeld .....	S. 16
Unterhalt für unverheiratete Mütter .....	S. 16
Unterhalt und Unterhaltsvorschuss für das Kind .....	S. 17
Leistungen nach „Hartz IV“ .....	S. 19
Wohngeld – Wohnberechtigungsschein .....	S. 22
Leistungen nach dem BAföG .....	S. 23
Bildungskredit .....	S. 25
Finanzielle Hilfen des Studentenwerks .....	S. 26
Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien .....	S. 27
<b>Infos zur Krankenversicherung</b>	
Leistungen der Krankenkasse bei Schwangerschaft und Entbindung .....	S. 28
Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes .....	S. 29
<b>Angebote zur Kinderbetreuung</b>	
Angebote des Studentenwerks .....	S. 30
Angebote der Universität .....	S. 31
Die Krabbelstube an der Katholischen Fachhochschule .....	S. 33
Kita Miteinander an der Evangelischen Fachhochschule .....	S. 33
Der Tagesmütter-Verein Freiburg e.V. ....	S. 34
Weitere Krabbelstuben in Freiburg .....	S. 34
<b>Wohnen mit Kind in Freiburg</b>	
Angebote des Studentenwerks .....	S. 35
Angebote kirchlicher Träger .....	S. 35
<b>Beratungsstellen für jeden Fall .....</b>	<b>S. 36</b>

## **1. Studienplanung – Studienorganisation**

Studierende Eltern stehen vor der Aufgabe, ihr Studium so zu planen und zu organisieren, dass es mit der Kinderversorgung und -erziehung vereinbar ist. Dafür gibt es keinen allgemeinen Weg, sondern nur individuelle Lösungen, die der jeweiligen Situation entsprechen. Im Folgenden werden verschiedene Möglichkeiten genannt, mit denen das eigene Studium den familiären Aufgaben entsprechend organisiert werden kann.

Für studierende Eltern ist es auf jeden Fall empfehlenswert, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen, um ihr weiteres Studium möglichst konkret zu planen. Dabei kann z.B. geklärt werden, ob und zu welchem Zeitpunkt sich die Eltern beurlauben lassen wollen.

### Zentrale Studienberatung

Zentrale Studienberatung (ZSB)  
Sedanstraße 6, 2.OG.  
79098 Freiburg  
Tel.: 0761/203-4246  
E-Mail: [info@zsb.uni-freiburg.de](mailto:info@zsb.uni-freiburg.de)  
Infos: [www.zsb.uni-freiburg.de](http://www.zsb.uni-freiburg.de)

#### Sprechzeiten:

Kurzinformation	Mo-Do	9.00-12.00 Uhr
	Di + Do	14.00-16.00 Uhr
Studienberatung	Mo, Di, Do	9.00-11.30 Uhr
	Di + Do	14.00-16.00 Uhr

Hier werden sowohl studienorganisatorische als auch persönliche Beratungen durchgeführt.

### Studienfachberatung

Die Studienfachberater/innen der einzelnen Institute bzw. Seminare beraten über fachspezifische Regelungen und Rahmenbedingungen des Studiums. Bei ihnen erhalten Sie genauere Informationen über Prüfungsregelungen, Beurlaubungen, Anerkennung von Scheinen etc. Hier können Sie auch konkrete individuelle Problemstellungen, z.B. im Hinblick auf das Finden flexibler Lösungen für die Vereinbarkeit des Studiums (Prüfungen, Praktika ...) mit familiären Aufgaben, besprechen und klären. Wer für die Studienberatung in den

einzelnen Instituten bzw. Seminaren zuständig ist, erfahren Sie im Sekretariat des jeweiligen Institutes bzw. Seminars. Sehr hilfreich kann es auch sein, Lehrende direkt anzusprechen. Sie verfügen oftmals über die nötige Erfahrung bezüglich der Studienorganisation und haben zum Teil schon Lösungen mit anderen studierenden Eltern gefunden. Auch Fachschaften können eine mögliche Anlaufstelle für Beratung in Fragen der Studienorganisation sein.

Büro der Gleichstellungs-  
beauftragten der Universität

---

Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ist vor allem bei Problemfällen die richtige Anlaufstelle, berät jedoch auch gerne bei grundsätzlichen Fragen (Adresse s. Impressum).

## **2. Mutterschutz und Elternzeit**

Mutterschutz nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen (unabhängig von Familienstand und Nationalität), die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Das Mutterschutzgesetz findet auch bei Studentinnen Anwendung, wenn sie neben ihrem Studium erwerbstätig sind (z.B. als wissenschaftliche Hilfskraft). Für das Studium selbst gibt es keine Regelungen, da hier kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Hinzuweisen ist an dieser Stelle allerdings auf die Regelung in § 16 des Hochschulrahmengesetzes, wonach Prüfungsordnungen die Fristen des Mutterschutzes berücksichtigen müssen. Dort heißt es ausdrücklich: „Prüfungsordnungen müssen Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen.“

Mutterschutzfristen

Der Zeitraum des Mutterschutzes beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und erstreckt sich auf 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen).

In der Zeit vor der Entbindung darf die Mutter nur dann beschäftigt werden, wenn sie ausdrücklich erklärt hat, dass sie weiterarbeiten möchte. Diese Entscheidung kann sie jederzeit rückgängig machen. Für die Zeiten des Mutterschutzes nach der Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Mitteilungspflicht

Das Bestehen einer Schwangerschaft soll dem Arbeitgeber unverzüglich, sobald die Arbeitnehmerin erfährt, dass sie schwanger ist, mitgeteilt werden. Durch die Mitteilungspflicht soll der Schwangeren eine besondere Fürsorge zuteil werden.

### Beschäftigungsverbote

Arbeit und Arbeitsplatz dürfen keinesfalls die Gesundheit der Mutter oder des Kindes gefährden. So darf eine Schwangere nicht mit Arbeiten, bei denen durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm Schädigungen für Mutter oder Kind zu erwarten sind, beschäftigt werden (weitere Verbote siehe MuSchG).

Diese Pflichten bzw. Verbote gelten jedoch nicht für Studentinnen im normalen Studienbetrieb. Dennoch ist es wichtig, dass Studentinnen, die z.B. im Labor arbeiten oder Praktika absolvieren, in denen sie mit Gefahrstoffen umgehen, die Lehrenden über die bestehende Schwangerschaft informieren. Nur dann können Studien- und Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass Mutter und Kind nicht gefährdet werden.

### Personalrat der Uni Freiburg

Zum Mutterschutzgesetz informiert:  
Personalrat der Universität Freiburg  
Rheinstraße 10 (Eingang Merianstraße)  
79104 Freiburg  
Tel.: 0761/203-6900  
E-Mail: persrat@uni-freiburg.de  
<http://www.personalrat.uni-freiburg.de>

---

### 3. **Urlaubssemester**

Wenn wegen einer Schwangerschaft, bevorstehenden Geburt und/oder der anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besucht werden können, so kann im Studierendensekretariat ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Auch Väter können wegen der Pflege ihres Kindes/ihrer Kinder Urlaubssemester nehmen. Während der Beurlaubung bleiben Studienplatz und Studierendenstatus erhalten. Wird der Sozialbeitrag gezahlt, können auch die Einrichtungen des Studentenwerks wie Mensa, Wohnheime etc. genutzt werden.

Während der Urlaubssemester wird die Zahl der Fachsemester nicht erhöht. Dies kann vor allem für Studierende im Grundstudium wichtig sein, da diese Semester dann nicht auf die Fristen zum Ablegen von Vordiplom bzw. Zwischenprüfung angerechnet werden. Der Anspruch auf die Förderungshöchstdauer nach BAföG bleibt weiterhin bestehen, auch hier werden nur die Fachsemester gezählt. Weiterhin wird während der Urlaubssemester kein Bildungsguthaben verbraucht, d.h. Urlaubssemester werden nicht in die Gesamtsemesterzahl mit eingerechnet, bei deren Überschreitung Studiengebühren entrichtet werden müssen. Urlaubssemester müssen nicht am Stück genommen werden. Zwischen zwei Urlaubssemestern können auch ein oder mehrere Semester liegen, in denen Leistungsnachweise erworben werden.

Während eines Urlaubssemesters werden BAföG-Zahlungen eingestellt, da diese an Studienleistungen gebunden sind. Andererseits sind beurlaubte Studierende den Nichtstudierenden in Bezug auf Sozialleistungen gleichgestellt, da sie sich während der Beurlaubung nicht in einer Ausbildung befinden. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Bedingungen während der Urlaubssemester für studierende Eltern ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II entstehen kann.

Anträge auf Beurlaubung sind im Voraus innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Sie können jedoch in Ausnahmefällen, insbesondere im Krankheitsfall, auch bis zum Vorlesungsende für das laufende Semester gestellt werden.

Antrag auf Urlaubssemester

Nachträglich gestellte Anträge (nach Vorlesungsende) auf Beurlaubung können nicht berücksichtigt werden. Wenn Arbeitslosengeld II beantragt werden soll, sollte die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlasst werden, da das Arbeitslosengeld II nicht rückwirkend gezahlt wird!

Rektorat der Universität  
Studierendensekretariat  
Fahnenbergplatz  
79098 Freiburg

Büro-Sprechzeiten: Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

Telefon-Sprechzeiten: Mo-Do 8.00-9.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Fr 8.00-9.00 Uhr

A-E 203-4237  
F-J 203-4240  
K-Mr 203-4234  
Ms-Schu 203-4239  
Schv-Z 203-4236

---

#### 4. Allein erziehend studieren

Erfahrungsgemäß ist es die beste Lösung für eine allein erziehende Studentin, sich nach der Geburt ihres Kindes für ca. 2 Semester beurlauben zu lassen und während dieser Zeit Arbeitslosengeld II zu beziehen, wenn nicht ausreichend Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater des Kindes bestehen und keine andere finanzielle Versorgung existiert.

Während der Schwangerschaft sollte möglichst weiter studiert werden. Dies gilt auf jeden Fall für BAföG-Empfängerinnen. Denn mit einer Beurlaubung während der Schwangerschaft entfällt der Anspruch auf das zusätzliche nach BAföG geförderte Semester wegen Schwangerschaft, das sonst wegen einer Verzögerung des Studiums an das Ende der Förderungshöchstdauer angehängt werden könnte (siehe dazu *Leistungen nach dem BAföG*, S. 24).

Während der Zeit der Beurlaubung sollte versucht werden, den Kontakt zum Studium nicht zu verlieren. Mit einer stundenweisen Betreuung lassen sich ein bis zwei Veranstaltungen pro Woche besuchen.

Leistungsnachweise können allerdings nicht erbracht werden. Mit Beginn des zweiten Lebensjahres des Kindes sollte eine Betreuung für das Kind gefunden worden sein. Allein Erziehende werden bei der Vergabe von Plätzen in Krabbelstuben und Kitas in der Regel bevorzugt.

Das Studium sollte nach zwei Semestern wieder aufgenommen werden. Weitere Urlaubssemester, die über Arbeitslosengeld II finanziert werden können, bis das Kind drei Jahre alt ist, sollten möglichst nur noch alternierend zu Semestern, in denen man regulär eingeschrieben ist, genommen werden, um etwas mehr Luft zu haben. Hier können Seminare vor- bzw. nachbereitet, Material für eine Abschlussarbeit gesammelt, Prüfungsvorbereitungen getroffen und sogar Prüfungen abgelegt werden.

Auf diese Weise lassen sich Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Leistungen nach BAföG optimal nutzen. Damit besteht die Möglichkeit, das Studium erfolgreich zu beenden, ohne in Existenznöte zu geraten.

**1.  
Bundesstiftung „Mutter und Kind“**

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde 1984 als flankierende Maßnahme zum Schutz des ungeborenen Lebens errichtet. Sie dient dem Ziel, werdenden Müttern und Familien in Konfliktsituationen zu helfen, materielle Schwierigkeiten zu überwinden und eine Perspektive für ein Leben mit ihrem Kind zu entwickeln.

Die Mittel werden unbürokratisch gewährt. Voraussetzung ist aber, dass Hilfe durch andere Sozialleistungen (z.B. Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht. Die Zuwendungen aus der Stiftung werden nicht auf Arbeitslosengeld I und II, Kindergeld, Wohngeld und andere Sozialleistungen angerechnet, sondern zusätzlich zu ihnen gezahlt. In jedem Fall findet eine Überprüfung der Einkommenslage statt.

Schwangere Frauen, die diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle in ihrer Nähe wenden. Dort findet ein Beratungsgespräch statt, bei dem gegebenenfalls ein Antrag auf Stiftungsmittel gestellt werden kann. Entsprechende Beratungsstellen gibt es z.B. bei den örtlichen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt, den kirchlichen Beratungsstellen, den Gesundheitsämtern und bei PRO FAMILIA.

**Voraussetzungen**

Voraussetzungen für einen Antrag sind:

- Beratung und Antragstellung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsnachweis (mindestens 15. Schwangerschaftswoche)
- Vorliegen einer Notlage
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschland (Diese Zuwendung können auch ausländische Studentinnen erhalten)

Anträge auf Leistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ können nur **während** der Schwangerschaft gestellt werden!

Welche Hilfen gewährt werden können, richtet sich nach der Situation der einzelnen schwangeren Frau und ist abhängig von

bestimmten Einkommensgrenzen. Derzeit kann ein Betrag bis zu €1050,- für Umstandsbekleidung, Erstausrüstung des Kindes und Einrichtung des Kinderzimmers beantragt werden.

Antrag auf Leistungen aus der Bundesstiftung

Anträge können z.B. gestellt werden bei:  
PRO FAMILIA  
Humboldtstr. 2  
79098 Freiburg  
Tel.: 0761/29 62 56  
E-Mail: freiburg@profa.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.  
Rheinstr. 6  
79104 Freiburg  
Tel.: 07 61/2 96 23 30

---

## 2. Landesstiftung „Familie in Not“

Familien oder schwangere Frauen sowie Ausländerinnen mit ständigem Wohnsitz in Baden-Württemberg, die sich durch ein schwerwiegendes Ereignis (Tod, länger andauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit, Unfall, evtl. Geburt eines Kindes) in einer unverschuldeten Notlage befinden, können einen Antrag an die Landesstiftung stellen. Voraussetzung ist, dass alle vorrangigen gesetzlichen Leistungen (z.B. Unterhalt, Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, Sozialhilfe, BAföG, Erziehungsgeld usw.) ausgeschöpft bzw. nicht ausreichend sind.

Ein Antrag an die Landesstiftung kann, wie bei der Bundesstiftung, nur über eine Beratungsstelle nach § 219 StGB erfolgen. Ein Antrag muss von der Beratungsstelle begründet und befürwortet werden.

Die Hilfen orientieren sich an den Bedürfnissen des Einzelfalls. Stiftungsmittel dürfen nicht zur Förderung eines Zweitstudiums eingesetzt werden. Auf die Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zweckentsprechende Verwendung der Hilfe ist nachzuweisen.

Antrag auf Leistungen aus der Landesstiftung

Anträge werden entgegen genommen von:

- Den Orts- oder Bezirksstellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder der freien gemeinnützigen Familienverbänden
- Dem zuständigen Jugend- und Sozialamt der Gemeinde
- Einer nach § 219 Abs. 2 StGB anerkannten Beratungsstelle wie z.B. PRO FAMILIA oder dem Sozialdienst katholischer Frauen (Adressen s.o.)

### 3. Bundeserziehungsgeld

Bundeserziehungsgeld erhalten Eltern während der ersten zwei Lebensjahre ihres Kindes. Es soll ihre Leistung für die Betreuung und Erziehung anerkennen und ihre wirtschaftliche Situation in dieser Zeit verbessern.

Erziehungsgeld wird für das erste Lebensjahr des Kindes beantragt und dann erneut vor Beginn des zweiten Lebensjahres (frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes). Rückwirkend kann das Erziehungsgeld nur für höchstens sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt werden!

Bei der erstmaligen Antragstellung kann zwischen zwei Möglichkeiten entschieden werden:

- der Regelleistung oder
- dem "Budget"

Das Bundeserziehungsgeld beträgt

- als Regelleistung für die mögliche Bezugsdauer bis zum 24. Lebensmonat monatlich bis zu €300,-
- als "Budget" für die mögliche Bezugsdauer nur bis zum 12. Lebensmonat monatlich bis zu €450,-.

Die Entscheidung für eine der beiden Bezugsarten ist grundsätzlich verbindlich! Nur in Fällen besonderer Härte, wie z.B. bei schwerer Krankheit, Behinderung, Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann die getroffene Entscheidung einmal geändert werden.

#### Voraussetzungen

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Eltern, die

- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein),
- das Kind vorwiegend selbst erziehen oder betreuen,
- die Personensorge für das Kind haben und mit ihm in einem Haushalt leben,
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten.

Studierende erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht. Sie müssen ihre Tätigkeit nicht auf 30 Wochenstunden reduzieren.

Die Eltern bestimmen, wenn beide von ihnen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, an wen von ihnen das Erziehungsgeld gezahlt wird. Sie können sich hierbei abwechseln.

Das Bundeserziehungsgeld ist steuerfrei. Es wird nicht angerechnet auf: BAföG, Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kindergeld. Stipendien und Bundeserziehungsgeld können gleichzeitig bezogen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Mutter oder der Vater des Kindes (oder beide) ein Stipendium bekommen.

Die Gewährung von Erziehungsgeld ist an bestimmte Einkommensgrenzen geknüpft. Nähere Informationen hierzu und zu anderen Fragen erteilt die:

Anträge und Informationen  
zum Bundeserziehungsgeld

Landeskreditbank Baden-Württemberg  
Erziehungsgeldstelle  
76113 Karlsruhe

Telefonischer Beratungsdienst: 0721/ 38330  
Mo-Fr 10-12 und 14-16 Uhr

[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) (dort auch die Anträge zum Herunterladen)  
[familienfoerderung@l-bank.de](mailto:familienfoerderung@l-bank.de)

Auskünfte und Anträge gibt es außerdem beim:  
Bürgeramt der Stadt Freiburg  
Basler Straße 2  
79100 Freiburg  
Tel.:07 61/201-5660, 201-5661

Eine kostenlose Informationsbroschüre über Erziehungsgeld und Elternzeit erhalten Sie vom:  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Rochusstraße 8 – 10  
53123 Bonn  
Broschürenstelle: Telefon 0180 - 5 32 93 29  
Die Bestellung kann auch per E-Mail erfolgen:  
[info@bmfsfj.bund.de](mailto:info@bmfsfj.bund.de)

#### 4. Landeserziehungsgeld

Im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld können Väter und Mütter in Baden-Württemberg ein weiteres Jahr Landeserziehungsgeld erhalten, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und nicht erwerbstätig sind oder lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Berechtigt sind neben Deutschen auch diejenigen ausländischen Eltern, die einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat angehören. Es genügt, wenn der Ehegatte oder das Kind diese Staatsangehörigkeit besitzen.

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich 205,-€ bei Mehrlingsgeburten das Mehrfache hiervon. Ab dem dritten Kind beträgt das Erziehungsgeld €307,-€

Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend für höchstens sechs Monate. Der Antrag kann bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes gestellt werden, frühestens jedoch ab dessen neunten Lebensmonat, in der Regel zusammen mit dem Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das zweite Bezugsjahr.

Auch das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt die:

Anträge und Informationen zum  
Landeserziehungsgeld

Landeskreditbank Baden-Württemberg  
Erziehungsgeldstelle  
76113 Karlsruhe

Telefonischer Beratungsdienst:  
Mo-Fr 10-12 und 14-16 Uhr: 0721/38330

[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) (dort auch die Anträge zum Herunterladen)  
[familienfoerderung@l-bank.de](mailto:familienfoerderung@l-bank.de)

Auskünfte und Anträge gibt es außerdem beim:  
Bürgeramt der Stadt Freiburg  
Basler Straße 2  
79100 Freiburg  
Tel.:07 61/201-5660, 201-5661

## 5. Kindergeld

Kindergeld können alle Eltern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, für ihr/e Kind/er erhalten. (Wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung oder Mitglied einer EU-Staates sein). Die Höhe des Kindergeldes ist unabhängig vom Einkommen der Eltern. Der Anspruch auf Kindergeld entsteht mit der Geburt des Kindes.

Das Kindergeld beträgt

- für das erste, zweite und dritte Kind €154,-/Monat
- für jedes weitere Kind €179,-/Monat

Die Anträge auf Kindergeld sind unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und einer „Haushaltsbescheinigung“ für Kinder im eigenen Haushalt der antragstellenden Person an die zuständige Familienkasse beim Arbeitsamt zu richten. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist die zuständige Familienkasse die mit der Bezügefestsetzung befassete Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Anträge und Information:

Agentur für Arbeit Freiburg  
Familienkasse  
Lörracher Str. 16a  
79115 Freiburg  
Tel.: 0180/1546337

---

## 6. Unterhalt für unverheiratete Mütter

Seit dem 06.04.1998 hat eine ledige Mutter nach § 1615 I (2) BGB in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kindsvater, sofern eine Erwerbstätigkeit aufgrund der Pflege oder Erziehung des Kindes nicht erwartet werden kann.

---

## 7. Unterhalt und Unterhaltsvor- schuss für das Kind

Kinder sollen finanziell gesichert aufwachsen können. Ein Kind kann deshalb von seinen Eltern und hilfsweise auch von anderen Verwandten in gerader Linie Unterhalt verlangen. Beide Elternteile sind gleichermaßen zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Der betreuende Elternteil erfüllt seine Verpflichtung zum Unterhalt eines minderjährigen unverheirateten Kindes in der Regel durch Pflege und Erziehung. Er ist somit von der Barunterhaltspflicht befreit. Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechts sind Betreuung, Unterbringung und Pflege eines Kindes im eigenen Haushalt. Folglich ist der Elternteil, der das Kind weder betreut noch in dessen Haushalt lebt, barunterhaltspflichtig. Dieser

Barunterhalt wird nach der sogenannten "Düsseldorfer Tabelle" (erhältlich beim Sozial- und Jugendamt) errechnet und in Form einer monatlichen Rente gezahlt. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Höhe des Einkommens der zu Barunterhalt verpflichteten Person. Der Mindestunterhalt liegt derzeit für ein Kind bis 5 Jahre bei € 199,-.

Grundsätzlich steht bei getrennt lebenden Eltern jedem Elternteil die Hälfte des Kindergeldes zu. Dies bedeutet, dass der nicht mit dem Kind lebende Elternteil seinen Unterhalt abzüglich der Hälfte des Kindergeldes leisten muss.

Unterhaltsvorschuss wird vom Jugendamt an allein Erziehende gezahlt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nur in geringem Maße nachkommt bzw. nachkommen kann.

#### Unterhaltsvorschuss

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein) und
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht mindestens Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbetrags gezahlt. Hiervon wird die Hälfte des Kindergeldes abgezogen, das für ein Kind gezahlt wird, sowie Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind wegen des Todes eines Eltern- oder Stiefelternteils erhält. Unterhaltsvorschussleistungen werden längstens für insgesamt 72 Monate, höchstens jedoch bis zum Tag der Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes gewährt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn

- der antragstellende Elternteil sich weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu geben oder
- beide Eltern, ob verheiratet oder nicht, zusammenleben oder

- der antragstellende Elternteil mit einem neuen Lebenspartner verheiratet ist, auch wenn dieser nicht der andere Elternteil ist, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

Anträge auf Unterhaltsvorschuss sind erhältlich bei der:

Anträge auf Unterhalts-  
vorschuss

Stadt Freiburg  
Sozial- und Jugendamt  
Kaiser-Joseph-Straße 143 (Hauptgebäude)  
79098 Freiburg  
E-Mail: [soju@stadt.freiburg.de](mailto:soju@stadt.freiburg.de)

Telefon:

A-I: 0761/201-3774

J-O: 0761/201-3842

P-Z: 0761/ 201-3775

<p><b>8.</b> <b>Leistungen nach „Hartz IV“</b></p>	<p>Seit dem 01.01.2005 ist das „4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz IV“) in Kraft. Im Zuge dieser Gesetzesreform wurde das alte Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der bisherigen Form abgeschafft und durch das neue Sozialgesetzbuch II (SGBII) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ersetzt.</p>
<p>Arbeitslosengeld II und Sozialgeld</p>	<p>Das neue SGB II regelt das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld. Beide Leistungen ersetzen die bisherige Sozialhilfe. Das Arbeitslosengeld II bekommen erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren, deren Partner und Kinder unter 15 Jahren beziehen Sozialgeld. Da Studierende im Regelfall erwerbsfähig sind, fallen sie unter die Regelungen des SGB II. Lediglich Studierende, die längerfristig (voraussichtlich für mehr als 6 Monate) oder dauerhaft erwerbsunfähig sind, gehören zum Personenkreis des SGB XII (s. unten). Der Regelsatz des Arbeitslosengeld II beträgt 345,- € pro Person.</p>
<p>Sozialhilfe</p>	<p>Das Sozialgesetzbuch SGB XII ist ebenfalls seit dem 01.01.2005 in Kraft. Dieses Gesetz kennt zwei Unterhaltssicherungsleistungen: Einmal die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und zum anderen die Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese beinhaltet z.B. die Hilfe bei Schwangerschaft (§ 50 SGB XII).</p>
<p>Leistungen/Leistungsabschluss für Studierende</p>	<p>Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, Leistungen aus dem SGB II und XII zu beziehen, da bei Bedürftigkeit ihr sog. „ausbildungstypischer“ Unterhaltsbedarf über das BAföG abgedeckt wird.</p>
<p>Härtefallregelung</p>	<p>In besonderen <b>Härtefällen</b> sind die Regelungen des SGB II und XII allerdings auch für Studierende einschlägig. Es ist aber zu beachten, dass die Leistungen in einem Härtefall nur noch als Darlehen gewährt werden. Außerdem wird die Härtefallregelung in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt, d.h. es wird nur wenigen Anträgen stattgegeben. Laut Durchführungshinweisen der Bundesagentur kommt die Annahme eines Härtefalls vor allem in den folgenden Fällen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Alleinerziehenden, da ihnen eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium in der Regel nicht möglich ist</li> <li>• wenn eine Studentin wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes vom Studium beurlaubt ist</li> </ul>

- wenn das Studium wegen einer Schwangerschaft länger dauert, als es durch das BAföG gefördert wird und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre

Da Studierende in Zeiten der Beurlaubung nicht Bafög-berechtigt sind, kommen für sie die Unterhaltsleistungen des SGB II bzw. XII in Betracht – bei Erwerbsfähigkeit der antragstellenden Person greift das SGB II (Arbeitslosengeld II), bei Erwerbsminderung das SGB XII (Sozialhilfe).

#### Mehrbedarf

Im Gegensatz zum *ausbildungstypischen* Bedarf, der durch das BAföG abgedeckt wird und für den deswegen keine Leistungen des SGB II und XII beansprucht werden können, gibt es den *ausbildunguntypischen* Bedarf. Dies bedeutet den Bedarf, der zwar dem Lebensunterhalt zuzuordnen ist, aber auf besonderen Umständen beruht, die von der Ausbildung unabhängig sind. Hierzu zählen unter anderem Schwangerschaft und Kindererziehung. Eine immatrikulierte Studentin hat demnach zwar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, kann aber bei entsprechender Bedürftigkeit einen Anspruch auf Mehrbedarfzuschläge und einmalige Leistungen geltend machen, auch wenn sie BAföG erhält.

#### Mehrbedarf für Schwangere

Der Mehrbedarf für Schwangere wird ab der 12. Schwangerschaftswoche gewährt. Er beträgt für eine allein stehende Person 59,-€ (17 % des ALG II-Regelsatzes von 345,-€) und für eine Person, die mit mindestens einer anderen erwachsenen Person zusammenlebt 53 € (17 % des Regelsatzes von 311 €).

#### Mehrbedarf für Alleinerziehende

Mit einem Kind unter 7 oder zwei und mehr Kindern unter 16 Jahren beträgt die Zahlung 124 € (36% des Regelsatzes von 345 €). Mit einem minderjährigen Kind über 7 Jahren werden 41 € (12% des Regelsatzes von 345 €) gewährt.

#### Einmaliger Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und Erstaussstattung

Immatrikulierte Studentinnen haben ebenfalls (bei entsprechender Bedürftigkeit) einen Anspruch auf eine einmalige Leistung für Schwangerschaftsbekleidung und den Erstaussstattungsbedarf für die Wohnung. Auch Kosten, die zur Ausübung des Umgangsrechts aufgewendet werden, können geltend gemacht werden.

---

Finanzielle Hilfen
--------------------

Errechnung des Mehrbedarfs	Für die Errechnung des Mehrbedarfs darf das Einkommen aus BAföG nicht herangezogen werden. Ferner dürfen die BAföG-Zahlungen, die Studierende eventuell erhalten, nicht zur Berechnung des Angehörigenunterhalts einbezogen werden.
Kinder von Studierenden	Kinder haben grundsätzlich einen eigenen Sozialleistungsanspruch. Bis zu ihrem 15. Lebensjahr sind sie sozialgeldberechtigt, danach besteht ein eigener Anspruch auf Alg II. Allerdings darf das Einkommen des Kindes (Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag) nicht den Bedarf nach SGB II (Regelsatz und anteilige Warmmiete) übersteigen. Anders als bisher darf das Kindergeld nicht mehr zur Deckung des Bedarfes der kindergeldberechtigten Eltern eingesetzt werden, sondern wird dem Kind als eigenes Einkommen angerechnet. Daher sinkt dessen Sozialgeldanspruch um den Betrag des Kindergeldes.
Kinderzuschlag	Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder, und die ohne den Kinderzuschlag auf den Bezug von ALG II angewiesen wären. Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind bis zu 140 Euro monatlich. Ein Kinderzuschlagsrechner errechnet unter <a href="http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/">www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/</a> den individuellen Anspruch auf Kinderzuschlag. Dabei beschränkt sich der Kinderzuschlagrechner allerdings auf häufig vorkommende Fälle von Haushalten von (Ehe-)Paaren oder Alleinerziehenden. Mindestens eine im Haushalt lebende Person muss dabei erwerbsfähig sein, „reine“ Studierendenhaushalte werden als Beispiel leider nicht angeführt.
Anträge und Informationen	Stadt Freiburg Sozialamt Kaiser-Joseph-Straße 143 79098 Freiburg Tel.: 07 61/201-3610, 3611

**9.  
Wohngeld –  
Wohnberechtigungsschein**

Anspruch auf Wohngeld	<p>Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wohngeld, sofern sie BAföG beziehen. In der Ausbildungshilfe ist bereits ein Mietzuschlag eingerechnet. Das Gleiche gilt für den Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherung, da auch hier Miet- und Heizkosten bereits enthalten sind.</p> <p>Der Anspruch auf Wohngeld entsteht jedoch dann, wenn der Anspruch auf BAföG abgelaufen ist. Auch können studierende Eltern für ihr Kind Wohngeld beantragen, sofern dieses kein Sozialgeld bezieht. In diesem Fall kann das Wohngeld bereits während der Schwangerschaft beantragt werden.</p>
Höhe des Wohngeldes	<p>Berechnungsgrundlage für das Wohngeld sind das Einkommen der Familie, die Höhe der zuschussfähigen Miete und die Anzahl der Familienmitglieder in diesem Haushalt. Der im BAföG enthaltene Mietzuschuss wird dann von dem auszahlenden Wohngeld abgezogen, da Mieten nicht zweifach bezuschusst werden können.</p>
Wohnberechtigungsschein	<p>Zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung) ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung ist insbesondere die Einhaltung bestimmter, von der Haushaltsgröße abhängiger Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen. Antragberechtigt sind Alleinstehende und Familien. Als Familien gelten auch allein Erziehende mit einem oder mehreren Kindern.</p>
Anträge und Informationen	<p>Stadt Freiburg im Breisgau Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen Fahnenbergplatz 4 79098 Freiburg Tel.: 07 61/201 - 5300 E-Mail: <a href="mailto:alw@stadt-freiburg.de">alw@stadt-freiburg.de</a> Formulare auch über <a href="http://www.freiburg.de">www.freiburg.de</a> (dort über Bürgerservice/Formulare) erhältlich. Sprechzeiten: Mo 10.30 – 15.00 Uhr Mi 7.30 – 11.30 Uhr Do 8.00 – 11.30 Uhr</p>

**10.  
Leistungen nach dem BAföG**

Grundsätzlich gilt: Für Schwangere oder Studierende mit Kindern werden keine erhöhten Fördersatzte gezahlt. Da die Förderung nach dem BAföG ausschließlich auf den Ausbildungsbedarf abgestimmt ist, kann ein Mehrbedarf wegen Schwangerschaft bzw. wegen Erziehung eines Kindes nicht geltend gemacht werden. Verfügt die Studentin/der Student über ein eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, gibt es für Kinder und Ehegatten zusätzliche Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben, so dass hierdurch die BAföG-Leistungen unter Umständen erhöht werden können. Das oben genannte Erziehungsgeld wird bei der Berechnung der Förderungshöhe nicht als Einkommen angerechnet.

Verlängerte Förderzeiten  
wegen Schwangerschaft  
und Kindererziehung

Für Studierende, die während ihres Studiums ein Kind zur Welt bringen und/oder für die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum Alter von 10 Jahren sorgen, verlängert sich der Anspruch auf Förderung nach BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus, wenn Schwangerschaft bzw. Pflege und Erziehung des Kindes die Studienverzögerung verursacht haben. Es kann sich bei dieser Förderung im Anschluss an die Förderungshöchstdauer auch um einen Erstantrag handeln. Allerdings wird auch in diesen Fällen abhängig vom Einkommen der Eltern der/s Studierenden gefördert. Diese Verlängerungszeiten gelten als angemessen:

- Für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: 1 Semester *pro Lebensjahr*
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: 1 Semester

In diesen zusätzlich geförderten Semestern besteht volle Zuschussförderung. Die Förderung muss somit nicht zurückgezahlt werden. Diese Verlängerung darf für die jeweiligen Zeiträume nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Zusätzliche Semester für Pflege und Erziehung des Kindes können von den Elternteilen auch abwechselnd geltend gemacht werden. Sie können auf beide Elternteile aufgeteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wird.

Außerdem muss nachgewiesen werden, dass eine Verzögerung des Studiums in exakt dem Zeitraum, für den das zusätzliche

Fördersemester beantragt wird, stattgefunden hat. Urlaubssemester werden hier nicht mitgerechnet. Wurde beispielsweise während der Schwangerschaft ein Urlaubssemester genommen, kann nicht im Nachhinein auch noch ein zusätzliches Fördersemester für diesen Zeitraum beantragt werden, da die Ausbildung unterbrochen und nicht mit z.B. halber Kraft fortgesetzt wurde.

Die Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren kann einen Förderungsanspruch trotz Überschreiten der BAföG-Altersgrenze (vollendetes 30. Lebensjahr bei Studienbeginn) begründen, wenn dies ursächlich für den späten Ausbildungsbeginn war.

#### Studienabschlussförderung (Examensförderung)

Eine schwangere Studentin kann wie alle Auszubildenden die Vorteile der Studienabschlussförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG) in Anspruch nehmen. Sie erhält die Studienabschlussförderung auch dann, wenn sie während der Förderungshöchstdauer kein BAföG erhalten hat, aber dem Grunde nach förderberechtigt war. Die Studienabschlussförderung wird gewährt für höchstens 12 Monate nach Ablauf der Förderungshöchstdauer bzw. der wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes usw. verlängerten Förderungshöchstdauer hinaus. Voraussetzung ist, dass die Studentin innerhalb dieser Zeiten zur Abschlussprüfung zugelassen ist und das zuständige Prüfungsamt bescheinigt, dass innerhalb der 12-monatigen Verlängerung das Studium abgeschlossen werden kann. Die Studienabschlussförderung wird nur in Form eines verzinlichen Bankdarlehens gewährt.

#### Rückzahlung des BAföG-Darlehens

Auch bei der Rückzahlung der BAföG-Darlehen spielen Kindererziehungszeiten als Grund für einen Darlehenserlass eine wichtige Rolle. Wenn und solange der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ein (eigenes) Kind unter 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut oder erzieht, nur unwesentlich erwerbstätig ist und nur ein geringes Einkommen erzielt, ist im Gesetz die Freistellung von der jeweiligen Tilgungsrate vorgesehen.

Der Staat erlässt außerdem auf Antrag Darlehensnehmern, die nicht oder nur in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind, ein Kind bis zu zehn Jahren erziehen oder ein behindertes Kind betreuen und nichts oder nur wenig verdienen, das Darlehen in Höhe der für diesen Zeitraum festgesetzten Raten vollständig.

Zu dem Teilerlass kommt es nur, wenn die Tilgungszeit für das Darlehen schon begonnen hat und noch andauert. Frühere Zeiten der Kinderbetreuung werden nicht berücksichtigt.  
Wichtig: Damit nichts schief geht, ist eine Beratung beim Studentenwerk vor Antragstellung empfehlenswert.

Anträge und Information

Studentenwerk Freiburg  
Schreiberstr. 12-16  
79098 Freiburg  
Tel.:0761/2101-200  
Fax 0761/2101-303

Die Sprechstunden der BAföG- Beratung sind  
Di 09.00– 12.00 Uhr und  
Do 13.30– 16.00 Uhr

Die BAföG-Kurzberatung im Infoladen ist von Montag bis Freitag zwischen 8.30 und 17.00 Uhr geöffnet.

Zusätzlich kann man sich beim Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Internetadresse  
<http://www.bafoeg.bmbf.de/> umfassend informieren und mit Hilfe eines BAföG-Rechners den individuellen Förderbetrag ermitteln.

---

## 11. Bildungskredit

Durch das Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Studierenden (sowie Schülerinnen und Schülern) in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten, der auch zusätzlich zu BAföG-Leistungen in Anspruch genommen werden kann. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei BAföG-geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z.B. besonderen Studienmaterialien oder Exkursionen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bewilligung des Kredits auch für ein Auslandsjahr oder ein Praktikum möglich.

Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu € 7.200,- bewilligt werden. Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich von Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Studierende sind zum Bezug des Kredites berechtigt, wenn sie sich in einer fortgeschrittenen Ausbildungsphase befinden, also z.B. die Zwischenprüfung bestanden haben.

#### Rückzahlung

Der Bildungskredit ist nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden Frist von 4 Jahren in monatlichen Raten von 120,- Euro zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der den/die Studierende/n berechtigt, einen Kreditvertrag mit der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) Bankengruppe abzuschließen.

#### Information und Beratung

Nähere Auskünfte gibt es unter:

[www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

sowie bei der Bildungskredit-Hotline: Tel: 0188 83 58 - 44 92

---

## 12. Finanzielle Hilfen des Studentenwerks Darlehenskasse

Die Darlehenskasse des Studentenwerks Freiburg unterstützt Studierende in finanziellen Notlagen und ermöglicht ihnen den Abschluss ihres Studiums. Sie ist in erster Linie für die Unterstützung der Studierenden in der Examenphase gedacht, tritt in Ausnahmefällen aber auch während des Studiums als Überbrückungshilfe ein. In der Regel sind die Darlehen zur Hälfte unverzinst, die andere Hälfte besteht aus einem verzinslichen Bankdarlehen. Bei dieser Finanzierungsform beträgt die Laufzeit 12 Monate. Der monatliche Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 500,- Euro. Das Studienabschluss-Darlehen kann jedoch auch zinslos als Komplementärfinanzierung zum Bildungskredit in Höhe von monatlich 200,- Euro mit einer Laufzeit bis zu 24 Monaten gewährt werden. Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei 6.000,- Euro. Außerdem muss das Darlehen durch eine Bürgschaft abgesichert werden.

#### Härtefonds

Wer unversehens in eine Notlage gekommen ist, kann unter Umständen Unterstützung aus dem Härtefonds des Studentenwerks bekommen. Anträge können nur persönlich während der Sprechzeiten gestellt werden.

Anträge und Information

Darlehensabteilung des Studentenwerks  
Schreiberstr. 12-16, 79098 Freiburg  
Frau Heinemann  
Sprechzeiten: Di: 9.00 - 12.00 Uhr, Do: 13.30 - 16.00 Uhr  
Telefon: (07 61) 21 01-2 53  
E-Mail: heinemann@studentenwerk.uni-freiburg.de

---

**13.  
Kontakt- und  
Wiedereinstiegsstipendien**

Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien sollen es insbesondere Frauen nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit aus familiären Gründen ermöglichen, die Arbeit an ihrer Promotion oder Habilitation (wieder) aufzunehmen.

Die Finanzierung der Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien läuft zum Ende des Jahres 2006 aus. Ob es eine Anschlussfinanzierung geben wird, ist derzeit noch nicht entschieden. Bitte beachten Sie hierzu weitere Informationen auf den Internetseiten des Büros der Gleichstellungsbeauftragten (Adresse: s. Impressum).

**1.  
Leistungen der Krankenkasse  
bei Schwangerschaft und  
Entbindung**

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung, die nur von Studentinnen beansprucht werden kann, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (oder denen zulässig gekündigt wurde). Hierzu zählen auch geringfügig entlohnte Beschäftigten. Das Mutterschaftsgeld wird 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt in Höhe des Nettolohns der letzten drei Monate gezahlt, wovon die Krankenkasse bis zu 13,-€ pro Tag übernimmt (den Rest bezahlt der Arbeitgeber). Voraussetzung ist neben dem bestehenden (oder zulässig gekündigten) Arbeitsverhältnis, dass zwischen dem zehnten und dem vierten Monat vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen eine eigenständige, also nicht über die Familienversicherung bestehende, Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung vorlag.

Das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld wird auf das Erziehungsgeld der Mutter angerechnet. Erfüllt der Vater ebenfalls die Voraussetzungen für den Bezug von Erziehungsgeld (max. 30 Std. pro Woche erwerbstätig, im selben Haushalt lebend wie das Kind), so kann er statt der Mutter das Erziehungsgeld beantragen, um dessen Anrechnung zu vermeiden.

Antrag

Das Mutterschaftsgeld wird bei der Krankenkasse beantragt. Dazu werden eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers und eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin benötigt, die der Arzt/die Ärztin oder die Hebamme 7-10 Wochen vor dem Entbindungstermin ausstellen.

Mutterschaftsgeld vom  
Bundesversicherungsamt

Studentinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und entweder in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert oder aber privat versichert sind, erhalten einmalig Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210,- Euro vom Bundesversicherungsamt. Weitere Voraussetzung ist, dass sie zwischen dem zehnten und vierten Monat vor der Entbindung mindestens 12 Wochen gearbeitet haben oder krankenversicherungspflichtig waren.

Antrag

Der formlose Antrag wird zusammen mit der Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin gestellt an das:

Bundesversicherungsamt  
Mutterschaftsgeldstelle  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Telefon: 0228/619-1888 Email:  
Mutterschaftsgeldstelle@bva.de  
Der Antrag ist auch online unter:  
<http://www.bundesversicherungsamt.de> erhältlich

#### Hebammenhilfe

Ein Anspruch auf Kostenübernahme für die Versorgung durch eine Hebamme besteht bis zum 10. Tag nach der Geburt. Darüber hinaus entscheidet die Hebamme, ob ein weiterer Bedarf vorliegt und rechnet direkt mit der Krankenkasse ab. Die Hebammenhilfe umfasst Beratung, Begleitung und Versorgung von Mutter und Kind vor, während und nach der Geburt. Adressen von freiberuflichen Hebammen sind erhältlich beim Gesundheitsamt, in den Kliniken, bei FrauenärztInnen oder beim

Bund Deutscher Hebammen  
Kreisverband Freiburg, Brsg-Hochschwarzw., Emmendingen  
Internet: [www.meinehebamme.de](http://www.meinehebamme.de)  
Email: [info@meinehebamme.de](mailto:info@meinehebamme.de)

#### Haushaltshilfe

Wenn aufgrund der Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht führen kann, können die Kosten für eine Haushaltshilfe von der Krankenkasse ersetzt werden. Während der Schwangerschaft kann nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei ärztlich verordneter strikter Bettruhe, eine Haushaltshilfe beantragt werden. Zu den weiteren Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

---

## **2. Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes**

Studierende, die neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen und selbst pflichtversichert sind, haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und Bezug von Krankengeld je Elternteil bis zu 10 Tagen pro Jahr für jedes erkrankte Kind unter 12 Jahren, jedoch maximal 25 Tage für alle Kinder. Bei allein Erziehenden verdoppelt sich der Anspruch auf 20 Tage pro Kind bzw. 50 Tage für alle Kinder. Für die Bewilligung der Leistungen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

- 1. Angebote des Studentenwerks**
- Eine gute Kinderbetreuung ist eine der wesentlichen Rahmenbedingungen, die es studierenden Eltern erleichtern, Studium und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Durch das Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg hat jedes Kind ab dem 3. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Regelkindergarten. Der besondere Bedarf studierender Eltern liegt damit in der Betreuung von Krabblern (bis 3 Jahre) und in einer Ganztagsbetreuung, damit auch am Nachmittag Lehrveranstaltungen besucht werden können.
- Krabbelstuben des Studentenwerks
- Derzeit unterhält das Studentenwerk zwei Einrichtungen, in denen Kinder von Studierenden im Alter von 1–3 Jahren betreut werden.
- Krabbelstube Glacisweg
- Glacisweg 3  
79098 Freiburg  
Tel.: 07 61/2020496  
Leiterin: Frau Kornelia Langeneckert-Peters  
Email: langeneckert@studentenwerk.uni-freiburg.de
- Die Krabbelstube Glacisweg liegt zentral in der Stadtmitte. Es gibt insgesamt 60 Plätze, aufgeteilt in 20 Ganztags-, 20 Vormittags- und 20 Nachmittagsplätze. Der Krabbelstubenplatz kostet bei Vormittagsbetreuung 141,- € bei Nachmittagsbetreuung 134,- € oder bei Ganztagsunterbringung 210,- € (jeweils Grundbeitragsstufe).
- Krabbelstube „Pustebblume“
- Kunzenweg 17  
79117 Freiburg  
Tel.: 07 61/600934  
Leiterin: Frau Margot Greiner  
E-Mail: pustebblume@studentenwerk.uni-freiburg.de oder Greiner@studentenwerk.uni-freiburg.de
- Die Krabbelstube Pustebblume liegt auf dem Campus der PH im Stadtteil Littenweiler. Auch hier gibt es 60 Plätze, aufgeteilt in 20 Ganztags-, 20 Vormittags- und 20 Nachmittagsplätze. Der Krabbelstubenplatz kostet bei Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung 131,- € bei Ganztagsunterbringung 200,- €(jeweils Grundbeitragsstufe).
- Anmeldung
- In beiden Einrichtungen ist die Anmeldung ab dem siebten Lebensmonat des Kindes direkt bei der jeweiligen Leiterin der Krabbelstuben möglich.

Informationen und Beratung

Nähere Auskünfte zu den Aufnahmekriterien, Öffnungszeiten, den gestaffelten Beiträgen und zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren erteilt der Sozialberater des Studentenwerks  
Herr Karl-Heinz Hermle  
Schreiberstraße 12 - 16  
79098 Freiburg  
Tel: 0761/2101 – 233  
Fax: 0761/2101 303  
Sprechzeiten:  
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und Do 14.00 - 16.00 Uhr  
Email: hermle@studentenwerk.uni-freiburg.de

Auch die Broschüre „Alles über unsere Krabbelstuben“ enthält alle nötigen Informationen. Sie ist beim Studentenwerk oder im Internet unter [www.studentenwerk.uni-freiburg.de](http://www.studentenwerk.uni-freiburg.de) unter der Rubrik „Beratung & Soziales: Krabbelstuben“ erhältlich.

Der Infoladen des Studentenwerks in der Schreiberstraße ist für Fragen und Probleme montags bis freitags von 8.00–17.00 Uhr geöffnet.

---

## 2. Angebote der Universität

### Die Babykrippe

In Zusammenarbeit mit dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten wurde im Jahr 2003 eine Betreuungseinrichtung für Babys und Kleinkinder im Alter von 0-18 Monaten eingerichtet. Dort können montags bis freitags in der Zeit von 8.30–13.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr in kleinen Gruppen bis zu fünf Kinder betreut werden. Es werden ausschließlich ganze Plätze vergeben. Die Betreuungseinrichtung befindet sich in der Innenstadt, nahe der UB.

Ein Vormittagsplatz kostet vormittags 350,- Euro, die Betreuung am Nachmittag 325,- Euro monatlich.

Weitere Informationen

Bei Interesse erteilt das Büro der Gleichstellungsbeauftragten weitere Informationen:

Tel. 0761/203-4299

E-Mail: [gleichstellungsbuero@zuv.uni-freiburg.de](mailto:gleichstellungsbuero@zuv.uni-freiburg.de)

Internet: [www.gleichstellungsbuero.uni-freiburg.de](http://www.gleichstellungsbuero.uni-freiburg.de)

### Die Uni-Kita

Die Uni-Kita Freiburg wurde 1996 vom gemeinnützigen Verein „Universitäts-Kindertagesstätte (Uni-Kita) Freiburg e.V.“ gegründet, um Universitätsangehörigen mit Kindern die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Kindern zu

ermöglichen. Erste Vorsitzende des Vereins ist die Gleichstellungsbeauftragte der Universität; für die Verwaltung der Kita ist ihre Referentin, Frau Biesenbach, zuständig.

Die Uni-Kita ist eine Kindertagesstätte in zentraler Lage mit außergewöhnlich langen Öffnungszeiten. Aufgenommen werden können Kinder zwischen 1½ und 6 Jahren. Seit Herbst 2000 stehen auch einige Hort-Plätze für Schulkinder (bis 10 Jahre) zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten sind:  
Mo-Do: 7.30 – 17.30 Uhr  
Fr: 7.30 – 13.30 Uhr

Die Betreuung erfolgt in 3 Gruppen mit insgesamt 48 Kindern. Jeden Tag wird für die Kinder ein warmes vegetarisches Essen gekocht.

Betreuungskosten

Die Kosten betragen monatlich:  
€246 Krabbelalter  
€164 Kindergartenalter  
€128 Hort  
€50 Essensgeld

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung des Elternbeitrags beim Jugendamt zu stellen.

Anmeldung

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in die Uni-Kita sind ein Wohnsitz in Freiburg und die Anbindung mindestens eines Elternteils an die Universität Freiburg (angestellt/studierend). Da die Warteliste sehr lang ist, bitten wir um frühzeitige Anmeldung direkt in der Einrichtung. Möglich ist dies persönlich ohne Termin immer freitags zwischen 8.30 und 9.00 Uhr. Termine an anderen Tagen vereinbaren Sie bitte vorher telefonisch mit der Leiterin der Uni-Kita, Frau Akbar, täglich zwischen 11 und 12 Uhr.

Adresse

Uni-Kita  
Agnesenstraße 4  
79106 Freiburg  
Tel.: 0761/274043  
Email: uni-kita@web.de

### **3. Die Krabbelstube an der Katholischen Fachhochschule**

An der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik bietet die Elterninitiative IKS e.V. eine Kinderbetreuung für ein- bis dreijährige Kinder, vorzugsweise von Studierenden, an. Es werden in einer Vormittags- und einer Nachmittagsgruppe jeweils bis zu 10 Kindern betreut. Sie Kinder können für drei, vier oder in Ausnahmefällen fünf Tage angemeldet werden.

Der IKS e.V. legt großen Wert auf die Mitarbeit der Eltern, diese übernehmen bestimmte Aufgaben wie z.B. Putzen, Wäschepflege, Mitgestaltung von Festen und Spielplatz etc. außerdem kochen sie abwechselnd das Essen für die Vormittagskinder. Alle Eltern müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen Mitglieder des Vereins sein.

Die Öffnungszeiten sind:

Vormittagsgruppe: 8 Uhr bis 13.00 Uhr

Nachmittagsgruppe: 14 – 18 Uhr, Mittwochs 15 – 19 Uhr

#### Betreuungskosten

Die Kosten betragen monatlich:

Die Höhe der Elternbeiträge pro Monat richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Die Kosten pro Betreuungsstunde sinken mit steigender Stundenzahl. Der Höchstbetrag pro Monat liegt bei ca. 150,- Euro für Studierende.

#### Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung sollte so früh wie möglich erfolgen. Die genauen Betreuungszeiten werden am Ende der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen festgelegt, wenn die Eltern ihre Studienpläne zusammengestellt haben.

#### Kontakt

Elterninitiative IKS.e.V.  
an der Katholischen Fachhochschule  
Karlstr. 38  
79104 Freiburg  
Tel.: 0761/200-670

---

### **4. Kita Miteinander an der Evangelischen Fachhochschule**

An der Evangelischen Fachhochschule wird seit 1994 eine Kindertagesstätte betrieben, die 15 Kinder im Alter von 18 Monaten bis 6 Jahren aufnimmt. Die Einrichtung wird als Modellprojekt der Diakonie der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde zusammen mit der EFH geführt. Die Betreuung wird von 7.30 Uhr - 14.00 Uhr (ohne Mittagessen) gewährleistet. Die Beiträge liegen bei €156,- (für Kinder bis zu 3 Jahren) bzw. €78,- (für Kinder von 3-6 Jahren). Hinzu kommt ein individuell zu bestimmender erhöhter Beitrag. Dieser wird durch einen

Fragebogen zur Selbsteinschätzung ermittelt und hängt von der jeweiligen finanziellen Situation der Erziehenden ab. Telefonische Voranmeldung wird erbeten.

Kontakt

Kita-Miteinander  
Kindertageseinrichtung an der Evangelischen Fachhochschule  
Bugginger Str. 38  
79114 Freiburg  
Tel.: (0761) 47812-31

---

### **5. Der Tagesmütter-Verein Freiburg e.V.**

Der Tagesmütter-Verein Freiburg vermittelt Eltern die Adressen von möglichen Betreuungspersonen für ihr Kind. In einem Beratungsgespräch werden vorab die Betreuungswünsche der Eltern geklärt, anschließend erhalten die Eltern die Adressen von bis zu drei Tagesmüttern bzw. -vätern. Für die Bearbeitung erhebt der Tagesmütter-Verein eine Gebühr von 13 Euro, bei erfolgreicher Vermittlung fallen zusätzlich 23 Euro an. Die Gebühr entfällt, wenn die Eltern Vereinsmitglieder werden. Mitglieder erhalten u.a. eine kostenlose Vermittlung und Beratung zu allen Fragen der Tagespflege sowie die Möglichkeit, an Themenabenden, Erste Hilfe-Kursen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Kontakt und Informationen

Tagesmütter Verein Freiburg e.V.  
Konradstr. 14  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761/283535  
Fax: 0761/2922570  
Sprechzeiten: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr und Do 14.00-17.00 Uhr  
Internet: [www.tagesmuetterverein-freiburg-ev.de](http://www.tagesmuetterverein-freiburg-ev.de)

---

### **6. Weitere Krabbelstuben in Freiburg**

Eine Liste der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Freiburg für Kindergartenkinder und für Kinder unter 3 Jahren können im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:  
<http://www.freiburg.de/1/1/106/index.php>  
Bei der Platzbörse für Kindertagesstätten gibt es Auskünfte über freie Plätze: 0761/201-3781

- 1. Angebote des Studentenwerks**
- Für allein Erziehende und Familien gibt es vom Studentenwerk folgende Wohnangebote:
- Wohnheim Feldbergstraße**      Wohnheim Feldbergstr. 20/22  
30 2-Zimmer-Wohnungen (45 qm) für allein  
Erziehende/Ehepaare mit Kleinkindern: €398,- plus ca. €40 bis  
50,- Nebenkosten
- Anträge beim:  
Studentenwerk Freiburg      Frau Kuner  
Schreiberstr. 12-16  
Tel.: 0761/2101-272
- Studentensiedlung am Seepark**      Studentensiedlung am Seepark  
11 1,5-Mutter-Kind-Wohnungen (40 qm): ca. €406,-  
10 2-Zi-Wohnungen für Familien (40 qm): ca. €397,-  
30 3-Zi-Wohnungen für Familien (62 qm): ca. €519,-
- Anträge beim:  
Studentenwerk Freiburg      Frau Singler-Eberle  
Schreiberstr. 12-16  
Tel.: 0761/2101-342  
Internet:  
[www.studentenwerk.uni-freiburg.de/index.php?id=wohnen](http://www.studentenwerk.uni-freiburg.de/index.php?id=wohnen)  
(hier sind auch Online-Anträge erhältlich)
- 
- 2. Angebote kirchlicher Träger**
- Edith-Stein-Haus**      Mit dem Edith-Stein-Haus bietet die Katholische Hochschulge-  
meinde (KHG) Studierenden mit Kindern eine attraktive Wohn-  
möglichkeit mitten in der Wiehre an. Für Paare und allein  
Erziehende gibt es in dem 1993 eingeweihten Haus neun 2-  
Zimmer-Wohnungen (48-54 qm) und sieben 3-Zimmer-  
Wohnungen (58-63 qm), alle mit Balkon.  
Eine 2-Zi-Wohnung kostet: €320,- plus €100 bis 150,- NK  
Eine 3-Zi-Wohnung kostet: €370,- plus €100 bis 150,- NK
- Informationen und  
Bewerbungsunterlagen      Edith-Stein-Haus  
Heimleiterin Sonia Sobotta  
Lorettostr. 22  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761/703120
- Katholische Hochschulgemeinde  
Pastoralreferentin Hannah Aldick  
Lorettostr. 24  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761/705290

**Schwangerschaftskonflikt-  
beratung**

An dieser Stelle kann nur eine kleine Übersicht über die wichtigsten Anlaufstellen gegeben werden. Es gibt noch weitaus mehr Möglichkeiten zur Information und Hilfestellen in Notsituationen. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ist bei Problemfällen die richtige Anlaufstelle und berät auch gerne bei grundsätzlichen Fragen.

Pro Familia

Die pro familia-Beratungsstellen bieten ärztliche, psychologische und soziale Beratungen zu allen Fragen rund um die Themen Partnerschaft und Familienplanung an.

Pro Familia  
Humboldtstr. 2  
79098 Freiburg  
Tel.: 07 61/29 62 56  
Fax 07 61/2 96 25 88

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:  
Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr  
Mo-Do: 14.00-18.00 Uhr  
Fr: 14.00-16.00 Uhr

Helferkreis für werdende Mütter  
in Bedrängnis e.V.

Die Angebote des Helferkreises umfassen:

- Beratung und Unterstützung bei Behördengängen, bei der Wohnungssuche oder bei beruflichen und finanziellen Schwierigkeiten
- „Kindernest“: 10 Ganztagsbetreuungsplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren
- eine Kleiderstube: täglich zwischen 10 und 12 Uhr wird Baby- und Kinderkleidung (bis 3 Jahre) angeboten.

Kontakt

Kartäuserstr. 64 a  
79102 Freiburg  
Tel.: 0761/289700  
Email: [info@helferkreis-freiburg.de](mailto:info@helferkreis-freiburg.de)  
Internet: [www.helferkreis-freiburg.de](http://www.helferkreis-freiburg.de)  
Tel.: 0800/0066734 (Kostenfreier Anruf, Tag und Nacht)

Moses Projekt

Das Moses Projekt bietet Hilfe für Schwangere in Not. Die Mitarbeiterinnen des Moses-Projektes garantieren Anonymität bei der Beratung. Es wird Hilfe bei praktischen und ärztlichen Fragen angeboten, sowie Hilfe bei der Begleitung einer anonymen, ärztlich begleiteten Geburt.

Kontakt

Tel.: 0800/0066737 (kostenlose Hotline Tag und Nacht)

---

Beratungsstellen für jeden Fall
---------------------------------

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Katholische Schwangerschaftsberatungsstelle Colombistr. 17 79104 Freiburg Tel.: 0761/2962330 Email: skf-freiburg@breisnet.de
Online-Schwangerschaftsberatung der Caritas	Informationen und Online-Schwangerschaftsberatung unter: <a href="http://www.caritas.de/2264.html">http://www.caritas.de/2264.html</a>
Diakonisches Werk Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung	Diakonisches Werk Staatlich anerkannte Beratungsstelle nach §219 StGB Merzhauser Straße 4 79100 Freiburg Tel.: 0761/ 36891 – 148 E-Mail: diakonie@diakonie-freiburg.de Internet: <a href="http://diakonie-freiburg.de">http://diakonie-freiburg.de</a>

---

**Elternberatung und Mütterzentren**

Verband allein erziehender Mütter und Väter	Wilhelmstr. 20 79098 Freiburg Tel.: 0761/551767
Verband allein stehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)	Rieselfeldallee 6 79111 Freiburg Tel.: 0761/4534701
Arbeitskreis Eltern werden – Eltern sein e.V.	Rennerstr. 4 79106 Freiburg Tel.: 0761/289955 <a href="mailto:info@elternwerden-elternsein.de">info@elternwerden-elternsein.de</a>
Offenes Mütterzentrum „Klara“ e.V.	Büngenreuterstr. 12 79106 Freiburg Tel.: 0761/272051 Email: <a href="mailto:vorstand@muetterzentrum-klara.de">vorstand@muetterzentrum-klara.de</a> <a href="http://www.muetterzentrum-klara.de">www.muetterzentrum-klara.de</a>
Mütterzentrum „Mütze“ Freiburg e.V.	Krozinger Str. 11 (im Einkaufszentrum Weingarten) 79114 Freiburg Tel.: 0761/441031 Email: <a href="mailto:info@muetterzentrumfreiburg.de">info@muetterzentrumfreiburg.de</a> <a href="http://www.muetterzentrumfreiburg.de">www.muetterzentrumfreiburg.de</a>

---

<b>Beratungsstellen für jeden Fall</b>
--

Mütterzentrum „Lindenblüte“ e.V. (Vauban)      Bürgerhaus Vauban, Haus 37  
Alfred-Döblin-Platz 1  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761/4709864 (privat)

Mütterzentrum Hochdorf e.V.      Hochdorfer Str. 2  
79108 Freiburg  
Tel.: 07665/930025 (AB)

---

### **Psychologische Beratungsstellen**

Psychotherapeutische  
Beratungsstelle des  
Studentenwerks Freiburg      Schreiberstr. 12-16, 79098 Freiburg  
Tel.: 0761/2101-2 69  
Anmeldung: Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr  
E-Mail: meyer.r@studentenwerk.uni-freiburg.de  
Offene Sprechstunde: Mi 13.00 - 14.00 Uhr  
Die ersten vier Gespräche sind kostenlos, für weitere wird eine  
geringe Gebühr erhoben.

Telefonseelsorge Freiburg e.V.      Ein seelsorgerisches Angebot für Menschen in Not und Krisen  
Die Beratung ist vertraulich, anonym und rund um die Uhr zu  
erreichen.  
Tel.: 0800 111 0 111, 0800 111 0 222

Psychosoziale Beratung  
in Familienkrisen      Günterstalstr. 41  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761-78761 oder 78586  
Fax: 0761/796615  
Email: psb.freiburg@t-online.de  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-13 Uhr und 15-18 Uhr (außer Mi)  
Telefonische Terminvereinbarung: Mo-Fr 8.30-12.30  
Di und Do 13-16.00

---

### **Beratung in Erziehungsfragen oder zur persönlichen Situation**

Beratungsstellen der Stadt  
Freiburg für Eltern, Kinder  
und Jugendliche      Rempartstr. 4, Tel.: 201-3851  
Krozinger Str. 19b, Tel.: 201-3864  
Leisnerstr. 2, Tel.: 201-3859

Beratung für Frauen in  
Konfliktsituationen, Familien-  
und Jugendhilfe      Sozialdienst katholischer Frauen  
Colombistr. 17  
79098 Freiburg  
Tel.: 0761-2962330

---

Beratungsstellen für jeden Fall
---------------------------------

„Schreibaby Sprechstunde“,  
Schlaf- und Essstörungen,  
allg. Entwicklungsverzögerungen

Frau Dr. Barbara von Kalckreuth  
Goethestr. 24  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761/796961

---

**Rechtsberatung Amtsgericht**

Eine kostenlose Rechtsberatung für BürgerInnen mit geringem Einkommen und Anträge auf Prozesskostenhilfe gibt es beim Amtsgericht Freiburg.

Kontakt

Amtsgericht Freiburg  
Holzmarkt 2  
79098 Freiburg  
Zimmer 018  
Öffnungszeiten: Mo 9-12 Uhr  
Mi 14-17 Uhr

Rechtsberatung Studentenwerk

Auch das Studentenwerk Freiburg bietet eine kostenlose Erstberatung zu allen juristischen Fragen des Alltags. Falls sich die Probleme nicht an Ort und Stelle lösen lassen, weiß der Rechtsberater die richtigen Fachleute, an die man sich wenden kann.

Termine

Die Rechtsberatung findet idR mittwochs zwischen 14.00 und 17.30 Uhr. Eine telefonische Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich!

Kontakt und Terminvereinbarung

Karl-Heinz Hermle  
Schreiberstraße 12-16, Zi. 002  
Telefon: 0761/2101-233

---

**Weitere Adressen finden**

**Sie hier:**

Die Broschüre „Offene Türen- Rat und Hilfen in Freiburg“ enthält Hilfe- und Beratungsangebote im Sozial- und Gesundheitsbereich von mehreren Hundert Trägern und ist im Freiburger Buchhandel erhältlich.

Selbsthilfebüro Freiburg  
Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Klosterplatz 2 b  
79100 Freiburg  
Tel.: 0761/70875-15

<http://www.gleichstellungsbuero.uni-freiburg.de>

Büro der Gleichstellungsbeauftragten  
der Universität Freiburg

Werderring 8, Rückgebäude  
79098 Freiburg  
0761/203-4299

[gleichstellungsbuero@zuv.uni-freiburg.de](mailto:gleichstellungsbuero@zuv.uni-freiburg.de)